

Satzung

über die Aufstellung/..... ~~XXXXXXXX~~ Änderung des Bebauungsplanes
..... " Wernerswiese "
der Stadt/Ortsgemeinde ~~Staudt~~.....

Der Ortsgemeinde-~~Stadtrat~~ der Ortsgemeinde ~~Staudt~~ Staudt
hat in seiner Sitzung am 09. 06. 1994 aufgrund der §§ 2 und 10 des
Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung
mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO), (Selbstverwaltungsgesetz für Rhein-
land-Pfalz vom 14.12.1973, GVBl. S. 419) in der heute gültigen Fassung,
die folgende Satzung über die Aufstellung/..... ~~XXXXXXXXXXXX~~ Änderung des Bebauungs-
planes Wernerswiese der ~~Stadt~~/Ortsgemeinde
..... beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flächen wie in der
anliegenden Planurkunde dargestellt.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text), in dem die Grenze
des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB ent-
sprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzt ist,
2. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen,
3. die Begründung zur Bebauungsplanurkunde

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der
Bekanntmachung rechtsverbindlich.

..... Staudt den 02. NOV. 94.

Ortsgemeinde Staudt

Reas
~~Stadtrat~~/Ortsbürgermeister


Gegen die Satzung werden
keine Bedenken erhoben.

Montabaur, den 20. Okt. 94
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
Abt. 6/60 - 610-13
